



Gemeinde
Herrliberg



Urnenabstimmung vom 27. September 2026

Teilrevision Gemeindeordnung

Zuständigkeiten Bereich Kinder, Jugend und Familie S. 4–10

Einzelinitiative

«Für eine breit abgestützte Verkehrspolitik in der Gemeinde
Herrliberg – mitbestimmen beim Verkehr» S. 11–15

Beleuchtende Berichte



Aktenauflage Gemeindehaus

Ab Montag, 31. August 2026 (Präsidiales; Büro 003) während den Öffnungszeiten oder nach Vereinbarung. Fragen beantworten die Ressortvorstände oder die Stv. Gemeindeschreiber gerne:
T 044 915 91 41 bzw. gemeinde@herrliberg.ch



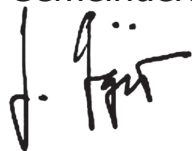
Online-Studium

Der Beleuchtende Bericht kann unter www.herrliberg.ch > Politik > Abstimmungen/Wahlen heruntergeladen und eingesehen werden.

Vorlagen

1. Teilrevision Gemeindeordnung
Zuständigkeiten Bereich Kinder, Jugend und Familie S. 4–10
2. Einzelinitiative
«Für eine breit abgestützte Verkehrspolitik in der Gemeinde Herrliberg
– mitbestimmen beim Verkehr» S. 11–15

Gemeinderat Herrliberg



Joel W. Gieringer
Gemeindepräsident



Susanne Fahrni
Stv. Gemeindeschreiber

Vorlage 1

Teilrevision Gemeindeordnung Zuständigkeiten Bereich Kinder, Jugend und Familie

In Kürze

Die Gemeinde Herrliberg entwickelt ihre Angebote im Bereich Kinder, Jugend und Familie laufend weiter. In den vergangenen Jahren haben sich die Anforderungen in den Bereichen frühe Förderung, familienergänzende Angebote sowie Kinder- und Jugendförderung verändert. Gleichzeitig arbeiten Schule und Gemeinde in diesen Themenbereichen heute enger zusammen als früher.

Vor diesem Hintergrund haben die Schulpflege und der Gemeinderat verschiedene Projekte und Grundlagenarbeiten durchgeführt. Dazu gehören insbesondere das Programm «Primokiz», die Arbeiten im Rahmen der UNICEF-Zertifizierung «Kinderfreundliche Gemeinde» sowie das Konzept «Frühe Kindheit und familienergänzende Angebote». Ziel dieser Arbeiten ist die langfristige und bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien.

Im Rahmen dieser Arbeiten zeigte sich, dass die bestehenden Zuständigkeiten in der Gemeindeordnung überprüft und organisatorisch klarer geregelt werden sollen. Die heutige Gemeindeordnung weist diese Aufgabenbereiche weitgehend der Schulpflege zu. Künftig soll der Gemeinderat die strategische Verantwortung für gewisse Aufgaben im Bereich Kinder, Jugend und Familie übernehmen. Die schulnahen Aufgabenbereiche verbleiben weiterhin bei der Schulpflege.

Hierfür sind Artikel 21, 24 und 28 der Gemeindeordnung anzupassen. Die Aufgabenumschreibung der Schulpflege wird offener formuliert und die Zuständigkeiten im Bereich Stellenplan organisatorisch präzisiert.



Mit der Teilrevision der Gemeindeordnung soll eine zeitgemässe und klare Zuständigkeitsordnung geschaffen werden.

Abstimmungsfrage

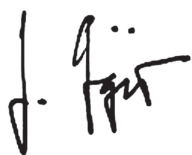
Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:

Stimmen Sie der Teilrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Herrliberg (Art. 21, 24 und 28) betreffend die organisatorischen Zuständigkeiten im Bereich Kinder, Jugend und Familie zu?

Empfehlung Gemeinderat

Der Gemeinderat und die Schulpflege empfehlen den Stimmberechtigten die Zustimmung zur Vorlage.

Gemeinderat Herrliberg



Joel W. Gieringer
Gemeindepräsident



Susanne Fahrni
Stv. Gemeindeschreiber

Herrliberg, 7. Juli 2026

Empfehlung Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage geprüft. Die Teilrevision betrifft in erster Linie die organisatorische Zuständigkeitsordnung zwischen Gemeinderat und Schulpflege. Mit der vorliegenden Teilrevision sind keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen verbunden. Allfällige zukünftige organisatorische Massnahmen oder neue Stellen werden im Rahmen separater Vorlagen beziehungsweise der ordentlichen Budget- und Kreditverfahren zu beurteilen sein. Die RPK erhebt gegen die Vorlage aus finanzrechtlicher Sicht keine Einwände.

Rechnungsprüfungskommission Herrliberg



Andreas Grolimund
Präsident



Peter van Ackern
Aktuar

Herrliberg, 5. August 2026

Vorgeschichte und Ausgangslage

Die Gemeinde Herrliberg engagiert sich seit vielen Jahren in den Bereichen Schule, Familie, Kinder- und Jugendförderung. Neben den schulischen Angeboten bestehen bereits heute verschiedene familienergänzende und unterstützende Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien. Dazu gehören unter anderem Betreuungsangebote, Angebote der frühen Förderung, Jugendarbeit sowie verschiedene Unterstützungs- und Begegnungsangebote für Familien.

In den vergangenen Jahren haben sich die Anforderungen in diesen Themenbereichen verändert. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die frühe Förderung von Kindern, bedarfsgerechte Betreuungsangebote sowie Fragen der Kinder- und Jugendförderung haben zunehmend an Bedeutung gewonnen. Gleichzeitig überschneiden sich viele Aufgaben heute stärker zwischen Schule, Gemeinde, Verwaltung und externen Organisationen als noch vor einigen Jahren.

Vor diesem Hintergrund haben die Schulpflege und der Gemeinderat in den vergangenen Jahren verschiedene Projekte und Grundlagenarbeiten angestossen. Ziel war es, die bestehenden Angebote zu überprüfen, Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen und die langfristige Ausrichtung zu klären.

Mit Beschluss vom 27. Februar 2024 erteilte der Gemeinderat der Schulpflege und dem Ressort Soziales den Auftrag, eine zukunftsorientierte Strategie für die familien- und schulergänzenden Angebote der Gemeinde Herrliberg zu erarbeiten. Dabei sollten insbesondere die zukünftige Organisation, die Rollenverteilung zwischen den beteiligten Stellen sowie die langfristige strategische Ausrichtung überprüft werden.

Projekte und geplante Massnahmen

Zur Weiterentwicklung der Angebote wurden in den vergangenen Jahren verschiedene Projekte, Analysen und konzeptionelle Arbeiten durchgeführt.

– Programm «Primokiz»

Beim Programm «Primokiz» setzte sich die Gemeinde Herrliberg vertieft mit dem Bereich der frühen Kindheit und den familienergänzenden Angeboten auseinander. Dabei wurden bestehende Angebote analysiert, Bedürfnisse erhoben sowie Entwicklungsmöglichkeiten geprüft.

Die Projektgruppe führte unter anderem eine Situationsanalyse sowie eine Resonanzveranstaltung mit verschiedenen Akteuren aus dem Bereich der frühen Förderung durch. Auf dieser Grundlage wurde das Konzept «Frühe Kindheit und familienergänzende Angebote» erarbeitet.

– Konzept «Frühe Kindheit und familienergänzende Angebote»

Basierend auf den bisherigen Projekten und Abklärungen verabschiedeten Schulpflege und Gemeinderat das Konzept «Frühe Kindheit und familienergänzende Angebote». Dieses bildet die strategische Grundlage für die zukünftige Organisation und Weiterentwicklung der Angebote.

Das Konzept definiert verschiedene Ziele und Handlungsfelder. Dazu gehören insbesondere:

- die bessere Koordination bestehender Angebote;
- die fachliche Weiterentwicklung und Vernetzung;
- die Stärkung der frühen Förderung;
- die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Stellen;
- sowie eine langfristig abgestützte Kinder-, Jugend- und Familienpolitik.

– **UNICEF-Zertifizierung «Kinderfreundliche Gemeinde»**

Parallel dazu beteiligte sich die Gemeinde Herrliberg am UNICEF-Programm «Kinderfreundliche Gemeinde». Im Rahmen dieses Prozesses wurden die Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und Familien vertieft analysiert sowie strategische Ziele und konkrete Massnahmen für die kinder- und familienfreundliche Weiterentwicklung der Gemeinde erarbeitet.

Der daraus entstandene Aktionsplan 2026–2030 umfasst unter anderem Massnahmen in den Bereichen frühe Förderung, Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen, kinderfreundlicher Lebensraum, Jugendarbeit sowie familienfreundliche Gemeindeentwicklung.

– **Jugendarbeit**

Die Gemeinde Herrliberg unterstützt die Jugendarbeit bereits seit vielen Jahren. Der von der Gemeindeversammlung im Jahr 2000 beschlossene jährlich wiederkehrende Kredit bildet dabei eine wichtige Grundlage für die bestehende Jugendarbeit. Die vorliegende Teilrevision der Gemeindeordnung ändert an der öffentlichen Aufgabe der Jugendarbeit grundsätzlich nichts; es werden lediglich die organisatorischen Zuständigkeiten angepasst. Die Budgetierung der Ausgaben für die Jugendarbeit erfolgen im Rahmen des ordentlichen Budget- und Finanzierungsprozesses der Gemeinde.

Organisatorische Weiterentwicklungen

Die verschiedenen Projekte und geplanten Massnahmen zeigen, dass der Gemeinderat und die Schulpflege den Bereichen Kinder, Jugend und Familie künftig verstärkt Bedeutung beimessen und die Gemeinde Herrliberg in diesem Bereich gezielt stärken möchten. Ziel ist es, die bestehenden Angebote langfristig bedarfsgerecht weiterzuentwickeln und Herrliberg als attraktiven Wohn- und Lebensort weiter zu fördern.

Die vorgesehene Weiterentwicklung bringt gleichzeitig zusätzliche Koordinationsaufgaben sowie verschiedene organisatorische Anpassungen mit sich.

Vorgesehen ist insbesondere die Schaffung einer Fachstelle Kinder, Jugend und Familie. Diese soll künftig verschiedene Aufgaben koordinieren sowie die Zusammenarbeit zwischen Schule, Gemeinde, Verwaltung und externen Organisationen unterstützen. Zudem soll die Fachstelle die Umsetzung des Konzepts «Frühe Kindheit und familienergänzende Angebote» sowie des Aktionsplans im Rahmen der UNICEF-Zertifizierung begleiten.

Mit der vorgesehenen organisatorischen Bündelung sollen gleichzeitig Zuständigkeiten klarer geregelt sowie die Behördenmitglieder in ihrer strategischen Tätigkeit organisatorisch entlastet werden.

Weiter sollen bestehende Leistungsvereinbarungen überprüft und an die zukünftige Organisationsstruktur angepasst werden. Dies betrifft insbesondere die Zusammenarbeit mit

externen Organisationen und Leistungserbringenden. Dazu gehört unter anderem auch die bestehende Leistungsvereinbarung mit dem Familienzentrum Robinson. Die konkrete Ausgestaltung der zukünftigen Zusammenarbeit sowie der entsprechenden Leistungsvereinbarungen erfolgt im Rahmen der weiteren organisatorischen Umsetzung.

Bevor die geplanten organisatorischen Massnahmen und die Umsetzung des Konzepts vertieft weitergeführt werden, sollen zunächst die entsprechenden Zuständigkeiten auf Ebene der Gemeindeordnung angepasst und klar geregelt werden.

Zuständigkeiten

Im Rahmen der Grundlagenerarbeitung zeigte sich, dass die bestehenden Aufgaben im Bereich Kinder, Jugend und Familie heute verschiedene Bereiche der Gemeinde betreffen und zunehmend bereichsübergreifend wahrgenommen werden.

Themen wie frühe Förderung, Familienangebote, Kinder- und Jugendförderung, Jugendarbeit oder die Zusammenarbeit mit externen Organisationen gehen über den Schulbereich hinaus. Gleichzeitig wurde deutlich, dass in diesen Bereichen eine verbesserte strategische Gesamtsteuerung, klarere Zuständigkeitsabgrenzungen sowie eine stärkere Koordination erforderlich sind. Dadurch soll künftig eine gemeindeweite und bereichsübergreifende strategische Steuerung ermöglicht werden.

Die heutige Gemeindeordnung weist diese Aufgabenbereiche weitgehend der Schulpflege zu. Künftig sollen gewisse übergeordnete und strategische Aufgaben im Bereich Kinder, Jugend und Familie verstärkt durch den Gemeinderat beziehungsweise die zuständigen Ressorts wahrgenommen werden, während die schulnahen Aufgabenbereiche weiterhin in der Zuständigkeit der Schulpflege verbleiben.

Anpassung Gemeindeordnung

Die geplanten organisatorischen Weiterentwicklungen sowie die Umsetzung der erarbeiteten Konzepte setzen klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten voraus. Bevor die vorgesehenen Massnahmen vertieft umgesetzt werden können, sollen deshalb zunächst die organisatorischen Grundlagen auf Ebene der Gemeindeordnung angepasst und klar geregelt werden.

Teilrevision Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung ist das oberste rechtliche Regelwerk der Politischen Gemeinde Herrliberg. Sie regelt insbesondere die Zuständigkeiten der politischen Behörden sowie die grundlegende Organisation der Gemeinde.

Änderungen der Gemeindeordnung fallen in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten und sind deshalb an der Urne zu beschliessen.

Die Anpassung der Zuständigkeiten im Bereich Kinder, Jugend und Familie betrifft die folgenden Bestimmungen der heutigen Gemeindeordnung vom 24. September 2017:

- Art. 21 Allgemeines (Gemeinderat, Stellenplan)
- Art. 24 Aufgaben (Schulpflege)
- Art. 28 Allgemeines (Schulpflege, Stellenplan)

In der nachfolgenden synoptischen Darstellung werden die bisherigen und die neuen Formulierungen der betroffenen Artikel gegenübergestellt.

Gemeindeordnung (bisher)	Gemeindeordnung (neu)
Art. 21 Allgemeines (Gemeinderat) Dem Gemeinderat stehen zu: <i>Abs 1 bis 9 unverändert</i> 10. Stellenschaffung (inkl. Jugendarbeit, Bibliothek und Schulverwaltung) ohne Volksschule, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind.	Art. 21 Allgemeines (Gemeinderat) Dem Gemeinderat stehen zu: <i>Abs 1 bis 9 unverändert</i> 10. Stellenschaffung, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind. Ausgenommen ist die Kompetenz der Schulpflege.
Art. 24 Aufgaben (Schulpflege) Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt im Bereich Schule und Bildung weitere Aufgaben wie familien- und schulergänzende Betreuung, Jugendarbeit, Gemeinde- und Schulbibliothek und Schulverwaltung wahr.	Art. 24 Aufgaben (Schulpflege) ¹ Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind. ² Der Gemeinderat kann der Schulpflege weitere Aufgaben übertragen.
Art. 28 Allgemeines (Schulpflege) <i>Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 bis 9 unverändert</i> 6. Die Schaffung von Stellen für den kommunalen Volksschulbetrieb (inkl. Familien- und schulergänzende Betreuung) soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind oder der Kanton zuständig ist.	Art. 28 Allgemeines (Schulpflege) <i>Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 bis 9 unverändert</i> 6. Die Schaffung von Stellen für den kommunalen Volksschulbetrieb soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind oder der Kanton zuständig ist.

Erläuterungen zu den Anpassungen

Die heutige Gemeindeordnung enthält teilweise explizite Aufzählungen einzelner Aufgabenbereiche wie die familien- und schulergänzende Betreuung, die Jugendarbeit, die Bibliothek oder die Schulverwaltung. Mit der vorliegenden Teilrevision soll bewusst auf die ausdrückliche Nennung einzelner Aufgabenbereiche verzichtet werden. Die entsprechenden Bestimmungen werden bewusst allgemeiner und offener formuliert, was für ein übergeordnetes rechtliches Regelwerk wie die Gemeindeordnung angezeigt erscheint.

Die entsprechenden Angebote und Aufgaben bleiben weiterhin bestehen. Die Anpassung betrifft nicht die Leistungen selbst, sondern die organisatorische Zuständigkeitsordnung innerhalb der Gemeinde.

Mit den neuen Formulierungen soll die Grundlage geschaffen werden, damit Aufgaben und Zuständigkeiten künftig bedarfsgerecht sowie klar zwischen Gemeinderat und Schulpflege zugeordnet werden können.

Die konkrete organisatorische Umsetzung sowie die detaillierte Regelung einzelner Aufgabenbereiche erfolgen anschliessend in den entsprechenden Reglementen und organisatorischen Grundlagen.

Schlussfolgerung

Mit der vorliegenden Teilrevision der Gemeindeordnung sollen die organisatorischen Grundlagen geschaffen werden, damit die Gemeinde Herrliberg die Angebote im Bereich Kinder, Jugend und Familie auch künftig bedarfsgerecht und koordiniert weiterentwickeln kann. Die Vorlage schafft insbesondere die Grundlage für klare Zuständigkeiten zwischen Gemeinderat und Schulpflege sowie für die Umsetzung der in den vergangenen Jahren erarbeiteten Konzepte und Massnahmen.

Gemeinderat und Schulpflege sind überzeugt, dass mit der vorgesehenen Neuordnung eine zeitgemässe und zukunftsgerichtete Organisation im Bereich Kinder, Jugend und Familie geschaffen werden kann.

Vorlage 2

Einzelinitiative

«Für eine breit abgestützte Verkehrspolitik in der Gemeinde Herrliberg – mitbestimmen beim Verkehr»

In Kürze

Die Einzelinitiative verlangt, dass künftig nicht mehr der Gemeinderat, sondern die Gemeindeversammlung über die Einführung, Änderung oder Aufhebung dauernder Geschwindigkeitsreduktionen auf Gemeindestrassen entscheidet. Die abschliessende Anordnungskompetenz der Kantonspolizei bleibt unverändert bestehen.

Abstimmungsfrage

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:

Stimmen Sie der Einzelinitiative «Für eine breit abgestützte Verkehrspolitik in der Gemeinde Herrliberg – mitbestimmen beim Verkehr» zu?



Empfehlung Gemeinderat

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten die Zustimmung zur Vorlage.

Gemeinderat Herrliberg



Joel W. Gieringer
Gemeindepräsident



Susanne Fahrni
Stv. Gemeindeschreiber

Herrliberg, 7. Juli 2026

Empfehlung Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat auf eine Stellungnahme verzichtet, da mit der vorliegenden Einzelinitiative keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen verbunden sind.

Rechnungsprüfungskommission Herrliberg



Andreas Grolimund
Präsident



Peter van Ackern
Aktuar

Herrliberg, 5. August 2026

Initiative

Bettina Schweiger reichte am 18. November 2025 eine Einzelinitiative mit dem Titel «Für eine breit abgestützte Verkehrspolitik in der Gemeinde Herrliberg – mitbestimmen beim Verkehr» ein. Die Einzelinitiative wurde von 29 stimmberechtigten Personen aus Herrliberg mitunterzeichnet. Aufgrund mangelnder Praktikabilität hat die Initiantin die Initiative überarbeitet und am 13. Februar 2026 mit folgendem Initiativtext eingereicht:

«Artikel 15 (Allgemeines) der Gemeindeordnung soll um eine zusätzliche und somit sechste Ziffer mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:

Die Beschlussfassung über die Einführung, Änderung oder Aufhebung von dauernden Geschwindigkeitsreduktionen auf Gemeindestrassen.»

Begründet wird die Einzelinitiative wie folgt:

«Wir wünschen die Beschlussfassung von Verkehrsanordnungen durch die Gemeindeversammlung.»

Der Gemeinderat hat die Einzelinitiative am 7. April 2026 für gültig erklärt.

Begründung der Initiantin

Die Initiantin begründet ihr Anliegen in der Initiative wie folgt:

«Wir wünschen die Beschlussfassung von Geschwindigkeitsreduktionen durch die Gemeindeversammlung.»

Am 8. Juli 2026 reichte die Initiantin folgenden weiteren Begründungstext ein:

«Die über 30 Unterzeichner der Initiative – für eine breit abgestützte Verkehrspolitik in der Gemeinde Herrliberg – mitbestimmen beim Verkehr» möchten, dass die Herrliberger Stimmbewölkerung über Tempoanpassungen in der Gemeinde mitbestimmen kann. Bei der im April 2025 stattgefundenen Informationsveranstaltung ging nicht klar hervor, dass mit dem Paragraph 13 des Strassenverkehrsgesetz ein Prozess angestossen wurde, der dazu führt, dass alle acht neu vorgeschlagenen Tempo 30-Zonen durch den Gemeinderat ohne Mitbestimmung der Bevölkerung beschlossen werden können.

Wir sind der Meinung, dass viele Herrlibergerinnen und Herrliberger sich dieser Tragweite nicht bewusst sind und finden, dass Änderungen bzw. Anpassungen auf Herrliberger Strassen dem Stimmbürger vorgelegt werden müssen und so den direkt demokratischen Weg nehmen sollen. Die Unterzeichner stellen sich nicht per se gegen Temporeduktionen, sondern wünschen sich eine breit abgestützte Verkehrspolitik mit Augenmass.

Für die Initianten: Urs Christian Eugster (FDP), Rolf Jenny (Präsident gelbschwarz), Domenik Ledergerber (SVP) und Bettina Schweiger (FDP)

Zu den Unterstützenden Organisationen der Einzelinitiative gehören: gelbschwarz Herrliberg, VH+ (Nachtbuss), Gewerbeverein Herrliberg»

Rechtliche Würdigung

Die Einzelinitiative bezweckt, die Kompetenz zur Beschlussfassung über die Einführung, Änderung oder Aufhebung dauernder Geschwindigkeitsreduktionen auf Gemeindestrassen vom Gemeinderat auf die Gemeindeversammlung zu übertragen. Die dafür erforderliche Änderung der Gemeindeordnung unterliegt gemäss Art. 9 Gemeindeordnung der obligatorischen Urnenabstimmung.

Materiell wahrt die Einzelinitiative die Einheit der Materie, verstösst nicht gegen übergeordnetes Recht und ist nicht offensichtlich undurchführbar. Die Initiative beschränkt sich auf Gemeindestrassen, für welche die politischen Gemeinden zuständig sind (§ 6 Abs. 1 Strassengesetz, LS 722.1).

Gemäss § 4 Abs. 2 der kantonalen Signalisationsverordnung (KSigV, LS 741.2) verfügt die Kantonspolizei auf Antrag der zuständigen Gemeindebehörde über dauernde Verkehrsanordnungen. Die abschliessende Kompetenz für die Anordnung solcher Massnahmen verbleibt somit auch nach einer Annahme der Initiative bei den kantonalen Behörden.

Die Initiative ändert nichts an der gesetzlichen Zuständigkeit der Kantonspolizei. Diese prüft auch künftig, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine dauernde Geschwindigkeitsreduktion erfüllt sind und erlässt den entsprechenden Entscheid. Geändert wird ausschliesslich die Zuständigkeit innerhalb der Gemeinde. Während heute der Gemeinderat darüber beschliesst, ob der Kantonspolizei eine entsprechende Verkehrsanordnung beantragt werden soll, würde dieser Grundsatzentscheid künftig von der Gemeindeversammlung als oberstem Organ der Gemeinde getroffen. Der Gemeinderat bliebe für die Antragstellung an die Kantonspolizei sowie den Vollzug verantwortlich.

Materielle Würdigung durch den Gemeinderat

Aus Sicht des Gemeinderats hat sich die heutige Kompetenzordnung grundsätzlich bewährt. Er beurteilt konkrete Verkehrsmassnahmen, nimmt die erforderliche Interessenabwägung vor und trägt die Verantwortung für die Antragstellung an die zuständige kantonale Behörde. Die Bevölkerung verfügt dabei bereits heute über verschiedene Mitwirkungsmöglichkeiten. Diese bestehen insbesondere im Rahmen kommunaler Planungsinstrumente, durch Informations- und Mitwirkungsverfahren sowie über die gesetzlich vorgesehenen Einsprache- und Rechtsmittelverfahren.

Bei Annahme der Initiative muss der Gemeinderat die Einführung, Änderung oder Aufhebung von dauernden Geschwindigkeitsreduktionen auf Gemeindestrassen der Gemeindeversammlung unterbreiten. Damit sind zusätzliche Verfahrensschritte verbunden, welche die Entscheidungswege verlängern.

Der Gemeinderat hat die mit der Initiative verbundenen Nachteile hinsichtlich Aufwand, Verfahren und Zuständigkeiten in seine Beurteilung einbezogen. Er ist jedoch der Auffassung, dass bei Entscheiden von erheblicher politischer Tragweite die demokratische Legitimation und die Akzeptanz in der Bevölkerung höher zu gewichten sind.

Basierend auf dem Gesamtverkehrskonzept hat der Gemeinderat im vergangenen Jahr das Thema Langsamverkehr in Herrliberg sorgfältig analysiert. Geprüft wurde insbesondere, bei welchen Strassenabschnitten und mit welchen Massnahmen Tempo 30 realisiert werden

kann. Im Rahmen der Mitwirkung hatte die Bevölkerung Gelegenheit, zum geplanten Konzept Stellung zu nehmen. Die Einführung von Tempo 30 wurde sehr unterschiedlich beurteilt. Während ein Teil der Bevölkerung eine weitergehende Umsetzung forderte, lehnte ein anderer Teil entsprechende Massnahmen grundsätzlich ab. Der Gemeinderat hat die unterschiedlichen Interessen der Bevölkerung berücksichtigt und deshalb beschlossen, vorerst lediglich die breit abgestützte Tempo-30-Zone im Gebiet «Schulhausstrasse» umzusetzen.

Nicht zuletzt haben die Erfahrungen aus diesem Mitwirkungsverfahren gezeigt, dass dauernde Geschwindigkeitsreduktionen unterschiedliche Interessen in Herrliberg berühren und in der Bevölkerung kontrovers beurteilt werden. Es erscheint deshalb sachgerecht, wenn die Grundsatzfrage direkt durch die Gemeindeversammlung als oberstes Organ der Gemeinde entschieden wird. Ein unmittelbar demokratisch legitimierter Entscheid stärkt die Legitimation des Antrags an die kantonalen Behörden und erhöht die Akzeptanz des Ergebnisses – unabhängig davon, ob sich einzelne Stimmberechtigte für oder gegen eine Geschwindigkeitsreduktion aussprechen.

Die Initiative verändert ausschliesslich die Zuständigkeit innerhalb der Gemeinde. Die gesetzliche Zuständigkeit der Kantonspolizei sowie die Verantwortung des Gemeinderats für Antragstellung und Vollzug bleiben unverändert bestehen.

Der Gemeinderat kommt nach Abwägung aller rechtlichen und politischen Gesichtspunkte zum Schluss, dass die Vorteile der mit der Initiative verbundenen Kompetenzverschiebung überwiegen. Eine breit abgestützte demokratische Legitimation entsprechender Massnahmen und die damit verbundene höhere Akzeptanz in der Bevölkerung rechtfertigen es, den politischen Grundsatzentscheid über die Einführung, Änderung oder Aufhebung dauernder Geschwindigkeitsreduktionen auf Gemeindestrassen der Gemeindeversammlung zu übertragen. Der Gemeinderat empfiehlt daher den Stimmberechtigten, die Einzelinitiative anzunehmen.

Gemeinde Herrliberg
Forchstrasse 9
8704 Herrliberg
gemeinde@herrliberg.ch
www.herrliberg.ch

